

verpflichtet werden soll (zu einschlägigen Musterformulierungen siehe *Thiele/Wagner*, DSG² § 29 DSG Rz 171 ff).

Durchaus bemerkenswert sind für Praktiker:innen auch die prozessrechtlichen Ausführungen des Höchstgerichts zur Streitwertbemängelung nach § 7 RATG und zur Revisionszulässigkeit in Datenschutzsachen. Letztere ist nach nunmehr wohl als gefestigt zu bezeichnender Rsp (OGH 10. 8. 2020, 6 Ob 134/20d [Intelligenter Stromzähler III], ZIIR 2021, 212 [zust *Thiele*]) bei Verletzung des Datenschutzgrundrechts, aber auch bei der Geltendmachung von sonstigen Betroffenenrechten nach der DSGVO gegeben (vgl *Thiele/Wagner*, DSG² § 29 DSG Rz 151 f). Denn bei datenschutzrechtlichen Ansprüchen handelt es sich um nicht in Geld bestehende Ansprüche, die keinen Bewertungsausspruch der II. Instanz benötigen (vgl deutlich OGH 10. 8. 2020, 6 Ob 127/20z [Parteiaffinität], Dako 2021/34, 65 [*Haidinger/Löffler*] = MR 2021, 290 [G. Korn] = VbR 2021/56, 104 [*Leupold/Gelbmann*] = Zak 2021/220, 123 [*Kolmasch*]). Die Zulässigkeit der Revision hängt dann nur vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage iSv § 502 Abs 1 ZPO ab. Daher ist der Rechtsmittelausschluss des § 7 Abs 2 Satz 3 RATG, der im Übrigen lediglich die Bemessungsgrundlage des Anwaltshonorars betrifft (siehe *Thiele*, Anwaltskosten³ – RATG Kommentar § 7 RATG Rz 19), für die Annahme der Rechtssache durch das Höchstgericht unbeachtlich. Die Besonderheit bestand vorliegend darin, dass erstmals die Berufungsinstanz über die Streitwertbemängelung zu befinden hatte. Aber auch in diesem Fall ist die Überprüfung durch den OGH abgeschlossen, zumal es sich um eine revisionsunzulässige Kostenentscheidung iSv § 528 Abs 2 Z 3 ZPO handelt (so bereits OGH 9. 7. 2013, 4 Ob 97/13p, Zak 2013/589, 323 [*Kolmasch*]).

Ausblick: Curia locuta – causa non finita! Offen gelassen, dh dem weiteren (unterbrochenen Verfahren) vorbehalten geblieben, sind die geltend gemachten ideellen Schadenersatzansprüche der Kläger:innen. Ob im Lichte des nunmehr vorliegenden Urteils aus Luxemburg (EuGH 4. 5. 2023, C-300/21 [Österreichische Post], jusIT 2023/50, 123 [LS]) die mit dem Offenbaren der Excel-Liste verbundene Bloßstellung ausreicht, um einen ersatztauglichen immateriellen Schaden zu begründen, bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend hat der OGH in drei gleichgelagerten Fällen zur Tiroler Corona-Virus-Testlisten-Affäre entschieden, dass der Auskunftsanspruch nach Art 15 DSGVO insb der Vorbereitung von Schadenersatzansprüchen aus datenschutzwidriger Offenlegung von personenbezogenen Daten dienen und daher jedenfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Bearbeiter: Clemens Thiele

OGH: Auskunft über konkrete Empfänger der Sinus-Geo-Milieu-Daten

» jusIT 2023/67

§ VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 1, Art 12 Abs 5, Art 15 Abs 1 lit c, Art 16 ff, Art 79, 82
ABGB: § 1295 Abs 2
ZPO: § 182a

OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 19/23x (Auskunft über Empfänger II)

1. Das Recht auf Auskunft über die konkreten Empfänger der personenbezogenen Daten nach Art 15 Abs 1 lit c DSGVO ist erforderlich, um die praktische Wirksamkeit der Ausübung der Rechte des Betroffenen nach Art 16–19, Art 21, 79 und 82 DSGVO zu gewährleisten.
2. Für die (wenigen) Ausnahmen von einer konkreten Bekanntgabe der Empfänger, nämlich die Unmöglichkeit ihrer Identifizierung oder den Rechtsmissbrauch iSv Art 12 Abs 5 DSGVO, ist allein der Verantwortliche behauptungs- und beweispflichtig.

Anmerkung des Bearbeiters:

Über den zugrunde liegenden Sachverhalt der „Sinus-Geo-Milieu“-Daten wurde im Parallelverfahren (OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 159/20f [Auskunft über Empfänger], *ecolex* 2021/389, 598 [*Schwamberger*]), das bis zum EuGH (12. 1. 2023, C-154/21 [Österreichische Post], jusIT 2023/34, 72 [*Jahnel*]) geführt hat, bereits berichtet (jusIT 2021/48, 130 [*DeMonte*]).

Nunmehr hat der 6. Senat sein im April 2021 unterbrochenes Verfahren (OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 63/21i) unter einer neuen Geschäftszahl fortgesetzt. Aufgrund des bisherigen Prozessverlaufs, aber auch „zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung“ (iSv § 182a ZPO) verweist der OGH die Sache an die I. Instanz zurück, nicht ohne folgende rechtliche Klarstellungen mit auf den Weg zu geben:

- Auch innere Zustände wie Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile sowie statistische Wahrscheinlichkeitsaussagen, die nicht bloße Prognose- oder Planungswerte darstellen, sondern subjektive und/oder objektive Einschätzungen zu einer identifizierten oder identifizierbaren Person liefern, weisen einen Personenbezug auf. Damit umfasst der Begriff der „Informationen“ iSv Art 4 Z 1 DSGVO nicht nur Aussagen zu überprüfbaren Eigenschaften oder sachlichen Verhältnissen der betroffenen Person, sondern auch Einschätzungen und Urteile über sie (überholt *Knyrim*, Zur Zulässigkeit des Adresshandels der Österreichischen Post AG, *ecolex* 2019, 715 [717 f]).
- Bei „Sinus-Geo-Milieu“-Daten einer Person handelt es sich um in Prozentsätzen ausgedrückte Wahrscheinlichkeiten, einer bestimmten sozialen Schicht anzugehören bzw mit den Werten und Haltungen eines bestimmten regional zugeordneten (Sinus-Geo-)Milieus übereinzustimmen. „Sinus®-Milieus“

KODEX

DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTS

SAMMLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESGESetze

Für jeden Fall
das Original!

– seit 1979 –

Ihr Weg zum Recht: www.kodex.at

sind Gesellschafts- und Zielgruppenerhebungen, wonach mit Blick auf Parameter wie Konservative, Traditionelle, Postmaterielle, Digitale Individualisten, Bürgerliche Mitte sowie Hedonisten Gesellschafts- und Zielgruppen bestimmt werden. Werden Personen einer bestimmten Gruppe zugeordnet, werden besondere Datenkategorien iSv Art 9 DSGVO, sog „weltanschauliche Daten“, verarbeitet (deutlich BVwG 28. 11. 2022, W214 2248875-1; vgl OGH 15. 4. 2021, 6 Ob 35/21x [Teilurteil Parteiäffinitäten], AnwBl 2021/232, 489) und „politische Meinungen“ (vgl VwGH 14. 12. 2021, Ro 2021/04/0007, jusIT 2022/13, 34 [zust Jahnel]).

- Daten mit Bezug zu einer Person sind auch dann personenbezogen, wenn sie unzutreffend sind; der Wahrheitsgehalt ist für die Betrachtung unerheblich (OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 127/20z [Parteiäffinität], Dako 2021/34, 65 [Haidinger/Löffler] = MR 2021, 290 [G. Korn] = VbR 2021/56, 104 [Leupold/Gelbmann] = Zak 2021/220, 123 [Kolmasch]; vgl auch Mangelberger/Scheichenbauer, Die Grenzen der weltanschaulichen Überzeugung in der DS-GVO, jusIT 2021/75, 202).
- Das klägerische Auskunftsbegehren auf Bekanntgabe der Empfänger seiner personenbezogenen Daten (und nicht bloß der Kategorien von Empfängern) ist grds berechtigt und kann lediglich durch erfolgreiche Einwendungen (sog „Ausnahmefälle“) bekämpft werden.
- Die Einhaltung der von der DSB gem Art 40 Abs 5 DSGVO genehmigten Verhaltensregeln betreffend die Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen durch die Beklagte betrifft lediglich die Zulässigkeit der Datenverarbeitungen. Diese Zertifizierung steht jedoch einem Auskunftsanspruch des Klägers keinesfalls entgegen.
- Der Preisgabe individueller Empfänger nach Art 15 Abs 1 lit c DSGVO können bei wörtlicher Auslegung „Geschäftsgeheimnisse“ des Verantwortlichen entgegenstehen. Eine vollständige Offenlegung aller konkreten Empfänger kann aber zulässigerweise dazu führen, die Vertragspartner bzw den Kundestamm der Beklagten im Rahmen der Ausübung des Gewerbes als Adresshandel- und Direktmarketingunternehmen zu offenbaren.

„Die Post bringt allen was“, lautet ein Werbespruch der Beklagten. Seit geraumer Zeit stellen Gerichte verstärkt der Post AG Entscheidungen zu, die nach und nach enthüllen, wie maßlos dreist beim Ermitteln, Verarbeiten und Verkaufen von millionenfachen Datensätzen zu Marketingzwecken vorgegangen wurde. Ob noch Schadenersatzzahlungen und vor allem ein hohes Bußgeld dazu kommen, wird sich ebenfalls zeigen.

Ausblick: Der 6. Senat gibt den Parteien Gelegenheit, die Rechtssache zu ergänzen. Durch die Zurückverweisung an die Tatsacheninstanz besteht insb für die beklagte Post AG gem §§ 178, 179 ZPO die Möglichkeit, den drohenden Auskunftsanspruch durch weitere Tatsachenbehauptungen und ergänzendes Rechtsvorbringen sowie weitere Beweismittel zu hindern oder zu vernichten. Dabei ist folgender Rahmen zu beachten:

- *Unmöglichkeit der Empfängeridentifikation:* Die Beklagte hat dazu bereits im ersten Rechtsgang vorgebracht, fand jedoch

kein Gehör. Die – wie sich nunmehr herausgestellt hat – unzutreffende Rechtsansicht der Unterinstanzen hat eine Erörterung verhindert.

- *Rechtsmissbrauchs- oder Schikaneeinwand:* Sollten sich die Auskunftsanträge des Klägers als offenkundig unbegründet oder exzessiv iSv Art 12 Abs 5 DSGVO erweisen, kommt der Beklagten ein Verweigerungsrecht zu (vgl näher Wagner, Die Grenzen des Auskunftsrechts nach Art 15 DSGVO bei offenkundiger Unbegründetheit oder Exzessivität, in Jahnel [Hrsg], Datenschutzrecht. Jahrbuch 2022, 79 [82 f] mwH). Die Klage wäre auch diesfalls abzuweisen.

Der 6. Senat macht aber deutlich, dass für beide „Ausnahmefälle“ der Auskunftsverweigerung ausschließlich der Verantwortliche behauptungs- und beweispflichtig ist.

Zusammenfassend hat der OGH entschieden, dass zur Erfüllung des Auskunftsrechts nach Art 15 Abs 1 lit c DSGVO primär die konkreten Empfänger offenzulegen sind und nur in Ausnahmefällen, für die der Verantwortliche behauptungs- und beweispflichtig ist, auf bloße Empfängerkategorien zurückgegriffen werden darf.

Bearbeiter: Clemens Thiele

BVwG: Rechtswidrigkeit einer Datenübermittlung nach rechtswidriger Datenerhebung

» jusIT 2023/68

- | | |
|---|---|
| § | VO (EU) 2016/679: Art 5 Abs 1 lit a und lit b, Art 5 Abs 2, Art 17 Abs 3 lit e
DSG 2000: § 7 Abs 2 Z 1 |
| # | BVwG 13. 12. 2022, W252 2247119-1 |

1. Die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung setzt voraus, dass die Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden. Den Nachweis hierfür hat der Verantwortliche zu führen. Der bloße Hinweis auf einen geschäftlichen Zusammenhang reicht nicht aus.
2. Die Rechtmäßigkeit einer nachfolgenden Datenübermittlung setzt darüber hinaus voraus, dass diese Daten zuvor rechtmäßig erhoben und verarbeitet worden sind.

Anmerkung des Bearbeiters:

In der vorliegenden Entscheidung hatte das BVwG über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (sowohl der Erhebung als auch der späteren Übermittlung des Namens, des Geburtsdatums und der Reisepassnummer an die WKSTA) zu entscheiden. Hinsichtlich der Übermittlung der perso-